

dem Einlagenvolumen potenzieller Einleger und der Höhe des Kreditbedarfs der Kreditnehmer liegt, halte ich weitere Bemühungen des Staates in diese Richtung auch im aktuellen Finanzumfeld für gerechtfertigt. Alle möglichen Wege zum Erreichen des angestrebten Ziels sollten berücksichtigt werden, beginnend mit der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Nichtbanken-Einlageinstituten - Kreditvereinen und einer Information der Bevölkerung über diese Art von Unternehmen, endend mit der Einführung zusätzlicher Steuervorteile.

- Die Sammelkategorie des **Darlehensgebers** umfasst mehrere Finanzinstitute mit unterschiedlichen Profilen. Dass sich Pfandhäuser, Online-Kreditgeber und andere Arten von Kreditinstituten unter einem rechtlichen Dach zusammenschließen, um ihnen gemeinsame regulatorische Anforderungen aufzuerlegen, ist zweifellos eine willkommene Tatsache. Gleichzeitig dürfte die Dringlichkeit einer solchen Reform dazu geführt haben, dass die gesetzlichen Regelungen noch nicht vollständig sind und die einschlägigen Normen Bestimmungen enthalten, die nicht die Realität der Branche widerspiegeln. In diesem Zusammenhang möchte ich den vernachlässigten ersten Teil des Artikels 260 des georgischen Zivilgesetzbuches hervorheben, wonach die Verpfändung von Sachen im Pfandhaus durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und unmittelbare Besitzübertragung des Pfandgegenstandes an das Pfandhaus erfolgt. Da die Normen des georgischen Rechts in Bezug auf den Finanzsektor den Status eines Pfandhauses nicht separat definieren und die Besonderheiten dieser Einrichtung nicht spezifizieren, wurden die eigentlichen Pfandhäuser in Darlehensgeber „umklassifiziert“. Daher wäre es angebracht, diesen Artikel entweder aus dem Zivilgesetzbuch zu streichen oder ihn an den für die Darlehensgeber geschaffenen Rechtsrahmen anzupassen.

- Die Regulierung von **Zahlungssystembetreibern und Zahlungsdienstleistern**, wie bei Mikrofinanzorganisationen und Kreditinstituten (aber im Gegensatz zu Nichtbanken-Einlageinstituten – Kreditvereinen), basiert nicht auf der Lizenzierung sondern auf der Registrierung bei der Nationalbank Georgiens. Dennoch hat die Rechtsprechung der letzten Jahre gezeigt, dass gegenüber diesen Vertretern des Finanzsektors der Staat, in Bezug auf die Rechnungslegung für Geschäftunterlagen, die Kundenüberwachung, die Bereitstellung von Informationen und die Berichterstattung an die Nationalbank Georgiens, ziemlich streng vorgegangen ist. Denn da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zahlungssystembetreiber und Zahlungsdienstleister noch im Aufbau befinden, ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine Reihe von aktuellen Fragen, die von der Gerichtspraxis vorgegeben werden, in naher Zukunft in den einschlägigen Vorschriften der Nationalbank Georgiens ihren Niederschlag finden werden.

Meines Erachtens schenkt die theoretische Rechtsprechung in Georgien der Mehrheit der Vertreter des Finanzsektors nicht genügend Aufmerksamkeit (Ausnahmen sind wahrscheinlich nur Geschäftsbanken), eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Aktivitäten relevanter Unternehmen und ihrer Regulierung bleibt ohne angemessene rechtliche Analyse. Ich hoffe, dieser Artikel leistet zumindest einen kleinen Beitrag bei der Identifizierung von Rechtsfragen in Bezug auf die Mikrofinanzorganisationen, Nichtbanken-Einlageninstitute – Kreditvereine, Darlehensgeber, Zahlungssystembetreiber und Zahlungsdienstleister und wird zu einer der Quellen für zukünftige, umfassendere wissenschaftliche Forschung zu diesen Themen.

Ein integer Jurist – Otar Gamkrelidze zum 90. Geburtstag*

Lasha Bregvadze

Professor an der Staatlichen Universität Tiflis, Direktor des Tinatin-Tsereteli-Instituts für Staat und Recht

Besucher des Tinatin-Tsereteli-Instituts für Staat und Recht, meistens Studenten und Forscher, erleben im Lesesaal oft eine Überraschung. Vielleicht haben sie Glück und treffen statt auf einen dogmatischen Juristen, der normative Akte interpretiert und die Sprache des Rechts spricht, auf einen respektablen, reifen, gutherzigen Menschen, der Galaktions Gedichte vorliest und mit den treuen Bibliothekaren des Instituts und der gesammelten Gesellschaft über Kunst spricht. Das ist Professor Otar Gamkrelidze, der Recht und Kunst gleichermaßen liebt und versteht.

Unter den Juristen des 21. Jahrhunderts in Georgien ist es bereits schwierig, einen Juristen zu finden, der praktische und theoretische Erfahrungen auf dem Gebiet des sowjetischen Rechts hat. Noch schwieriger ist es, einen professionellen und moralisch herausragenden Juristen zu finden, der auch unter dem totalitären Sowjetregime der Gerechtigkeit aufrichtig gedient hat und im unabhängigen Georgien das Recht weiterhin erfolgreich weiterentwickelt. Eine solche Ausnahme ist Professor Otar Gamkrelidze, der am 14. März 2022 90 Jahre alt wurde.

Die Veröffentlichung dieses Glückwunschs auf den Seiten der „Deutsch-Georgischen Zeitschrift für Rechtsvergleichung“ hat auch Symbolkraft. Herr Otar Gamkrelidze hat zusammen mit seiner Lehrerin, Professorin Tinatin

Tsereteli, schon im letzten Jahrhundert beharrlich versucht, die Errungenschaften des deutschen Strafrechtsdenkens zu popularisieren und an die georgische Realität anzupassen. 1996 wurde die Arbeit „Der Einfluss des deutschen Strafrechts auf das georgische Strafrecht“ von Professor Gamkrelidze in der Zeitschrift „Recht“ (№3-4) veröffentlicht. Verstehen und Einführen der drei Tatbestandsmerkmale (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld) in Georgien sowie völlig neue Lösungsansätze für andere grundlegende Fragen, die zur Europäisierung der georgischen Rechtsordnung und Annäherung an die deutsche Rechtskultur beigetragen haben, sind auf eine direkte Teilnahme und intellektuelle Arbeit von Professor Gamkrelidze zurückzuführen.

Die wissenschaftliche Produktivität von Professor Gamkrelidze ist bewundernswert. Seinen ersten wissenschaftlichen Text veröffentlichte er 1966, sein jüngstes Werk erschien 2021 („Befreiung von strafrechtlicher Haftung wegen geänderter Umstände“, in der Sammlung: Strafbestimmungen und Strafzumessung, Tiflis, 2021). Seine wissenschaftliche Aktivität und seine von Wissenschaftsethik getriebene Forschungsenergie versprechen einem treuen Leser noch immer spannende Neuigkeiten.

Es ist allgemein bekannt, dass Aristoteles die Jurisprudenz nicht als Wissenschaft betrachtete, weil ihr Studiengegenstand zeitlich und räumlich variabel ist und es aufgrund dieser "zufälligen"

* Aus dem Georgischen von *Nato Gogiashvili*.

Natur unmöglich ist, das Recht nach dem Kriterium der Wahrheit zu erkennen. Die Wissenschaft versucht, die Wahrheit zu ermitteln. Aber wenn die Jurisprudenz noch als Wissenschaft bezeichnet werden kann, dann nur, weil ihre Entwicklung von Denkern wie Professor Otar Gamkrelidze gepflegt wird, die uneigennützig durch harte Arbeit ständig neues Wissen schaffen und dieses Wissen an zukünftige Generationen weitergeben. Es bleibt noch die Frage zu beantworten: Wenn das Recht ein sich zeitlich und räumlich veränderndes Phänomen ist, warum sollte seine Erkenntnis dann als wissenschaftliche Tätigkeit betrachtet werden? Gerade weil er im Rahmen des positiven Strafrechts und der Dogmatik arbeitet, versucht Professor Gamkrelidze stets strafrechtliche Normen dem Gerechtigkeitsgedanken näher zu bringen und dient damit nicht der positiven Gesetzgebung, sondern dem „gerechten Recht“, einem von der Gerechtigkeit genährten Recht. Wenn wir Recht „von außen“ betrachten, das positive Recht bei Bedarf kritisieren und versuchen, es der öffentlichen Realität näher zu bringen, ist es kein dogmatischer Ansatz mehr, sondern eine Loyalität zu ewigen Rechtswerten, die im Gegensatz zu normativen Akten, zeitlich und räumlich unveränderlich bleibt.

Über die bahnbrechenden Ideen, die Herr Gamkrelidze dank der Unterstützung seiner Lehrerin Professorin Tinatin Tsereteli auf dem Gebiet des Strafrechts entwickelt und vertieft hat, wurde und wird viel geschrieben. Die Leistung von sechzig Jahren akademischer und wissenschaftlicher Tätigkeit ist unermesslich und sowohl in Georgien als auch im Ausland weithin bekannt. In diesem kleinen Brief möchte ich mich jedoch auf den Aspekt der Arbeit von Professor Gamkrelidze konzentrieren, der durchaus aktuell ist und immer mehr Aufmerksamkeit im internationalen akademischen Raum verdient. Dies entspricht der wachsenden Tradition interdisziplinärer Rechtsforschung, die in der westlichen Wis-

senschaftswelt der Neuzeit immer mehr an Relevanz gewinnt.

Das Recht ist nicht so unbedeutend, dass seine Entwicklung allein den Juristen überlassen bleibt. Die Logik fächerübergreifender, interdisziplinärer Arbeit weist darauf hin, die über den dogmatischen Rahmen des Rechts hinausgehenden Kenntnisse und Errungenschaften zu verstehen. Das Verständnis alternativen Wissens soll durch Austausch und fächerübergreifende Zusammenarbeit gekrönt werden. Auch die Entwicklung interdisziplinärer Forschungsfelder wird durch die Suche nach Neuem und der Erweiterung des Wissensgebietes bestimmt.

Die Hauptaufgabe der neuen interdisziplinären Strömung „Recht und Literatur“ ist beiderseitig: einerseits das Recht in der Literatur zu begreifen, andererseits das Recht als Literatur zu vertiefen. Die erste Richtung besteht darin, die in klassischen literarischen Werken dargestellten Rechtsprobleme zu verstehen (klassische Autoren – Shakespeare, Cervantes, Kafka, Ilia Chavchavadze, Vazha-Pshavela und andere liefern dafür wichtiges Material), um zu erkennen, wie die Klassiker komplexe Rechtsprobleme in ihren Kunstwerken gelöst haben. Die zweite Richtung lernt das Recht unmittelbar, als Textschöpfung, als Gattung der Narratologie, als sprachlich vermittelte Rechtskommunikation, die nicht nur juristische, sondern auch sprachliche Interpretation und linguistische Verarbeitung erfordert. Schon vor der Interpretation muss der Text verstanden werden, was das Recht den Geisteswissenschaften näher bringt. Jeder Kasus ist anders und wird von den Prozessbeteiligten anhand der in sprachlicher Form gegebenen normativen Akte ganz unterschiedlich interpretiert. Wer gewinnt den Rechtsstreit? Es ist die Partei, deren Vertreter den Text und die Tatsachen besser interpretieren kann, die mit der Empathie der Juristen umgehen und die Gefühle der Normanwender

und die Gefühle der Zuhörer im Gerichtssaal auf vorteilhafte Weise steuern kann. Das Wesen des Rechts spiegelt sich für Nichtjuristen in seiner ganzen Fülle und Sensibilität in literarischen Werken wider. „Recht und Literatur“ ist ein interdisziplinäres Feld, in dem das normative Denken eines Juristen und die ästhetische Argumentation eines Schriftstellers verschmelzen. In diesem Bereich sind Recht und Kunst, Logik und Gefühl, Text und Textinterpretation gleichermaßen wichtig.

Heutzutage wird viel über die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung gesprochen. Professor Gamkrelidze hat davon nie wie von einem modischen Trend gesprochen. Bereits vor Jahren schritt er ohne Umschweife zur Tat und gilt heute so als Wegbereiter im westlichen akademischen Raum – Professor Gamkrelidze führte interdisziplinäre Forschung durch, als es in Georgien nur sehr wenige Informationen darüber gab. Bestes Beispiel ist seine Forschungen, die sich klar in die moderne interdisziplinäre Strömung „Recht und Literatur“ einfügen. Der Titel einiger solcher Werke wird ausreichen: "Tragödie von Khevisberi Gocha", "Ilia Chavchavadze gegen den rechtlichen Nihilismus", "Gogotur und Apschina" von Vazha-Pshavela, „in den Augen des Gesetzes" und andere. In diesen Aufsätzen werden die schwierigsten Rechtsprobleme anhand literarischer Texte analysiert, was sowohl Juristen als auch Schriftstellern zugute kommt und durch diese interdisziplinäre Zusammenarbeit neues Wissen generiert, das Juristen hilft, die engen Grenzen des dogmatischen Denkens zu verlassen, der gesellschaftlichen Realität näher zu kommen und rechtliche Probleme in einem gesellschaftlichen Kontext zu verstehen.

Eine Tatsache, die im „gedruckten Gedächtnis“ bewahrt werden muss, ist vielen vielleicht nicht bewusst: Professor Otar Gamkrelidze erinnerte sich in einem mündlichen Interview an den

Prozess der Verteidigung seiner Doktorarbeit, als Gegner ihn beschuldigten, den Begriff „უმართლობა“¹ verwendet zu haben und als Grund wurde das angebliche Fehlen dieses Wortes in der georgischen Sprache angegeben. Professor Gamkrelidze rezitierte damals Galaktions Gedicht, in dem der geniale Dichter das Wort „უმართლობა“ verwendet. Nach dieser lehrreichen und erschöpfenden Antwort wurde der Begriff allgemein im georgischen Rechtswörterbuch etabliert.

Abschließend möchte ich mir das Recht einräumen, eine persönliche Erinnerung zu teilen. Im Jahr 2000, nach meinem Abschluss an der Juristischen Fakultät der Ivane Javakhishvili, der Staatlichen Universität Tiflis, fühlte ich mich sehr entfremdet und unzufrieden mit dem Mangel an Wissen und kritischem Denken, das ich nach fünf Jahren Universitätsausbildung und -praxis erworben hatte (freilich war es meine persönliche Schuld und nicht die Schuld des Bildungssystems oder seiner Vorgesetzten). Erst später entdeckte ich das Institut für Staat und Recht der Georgischen Akademie der Wissenschaften als alternativen Ort juristischen Denkens und beobachtete ab dem Zeitpunkt meines Nachdiplomstudiums, wie neues Wissen geschaffen und an eine neue Generation weitergegeben wurde – dies war ein einzigartiger Prozess, der von Herrn Otar Gamkrelidze geführt wurde. Er war es, der mich, bereits einen Diplom-Juristen, zurück in die Hörsäle der Universität brachte – Herr Otar unterrichtete ein Wahlfach, das ich gerne besuchte. Ich möchte hier eine Parallele ziehen, die den Zustand dieser Zeit deutlich zeigt: Während unserer Studienzeit (1995-2000) haben an der Ivane Javakhishvili, der Staatlichen Universität Tiflis, an der Juristischen Fakultät, viele hochrangige Beamten gelehrt, für die die Fakultätsverwaltung die besten Hörsäle räumte. Den Studenten war

¹ Bedeutet „Unrecht“ (Hinweis der Übersetzerin).

auch klar, dass die Beamten dieses kleine, symbolische Vorlesungspensum weitgehend für den Status als etwa "Schmuck" für ihre Biografie und ihr berufliches Prestige nutzten. Ihre Arbeit war nie darauf ausgerichtet, neues Wissen zu schaffen und weiterzugeben. Am beschämendsten und frustrierendsten war jedoch ihr arroganter Gang zur Universität, begleitet von persönlichen Leibwächtern. Die „Beamten“ zögerten nicht nur nicht, in Begleitung bewaffneter Leibwächter vor den Studenten zu erscheinen, sondern erfreuten sich weiterhin mit so etwas wie Selbstgefälligkeit und Arroganz an dieser primitiven Symbolik der Macht. Es ist bedauerlich, dass sich diese böartige Praxis bis heute nicht geändert hat und „komische Figuren“ mit bewaffneten Leibwächtern stolz in die Universität des 21. Jahrhunderts schreiten. Interessant ist, was geschah, als die Fakultätsverwaltung die Dozenten mit bewaffneten Leibwächtern „beschützt“ in die großen Hörsäle der Universität ließ: Professor Otar Gamkrelidze wurde angewiesen, im Erdgeschoss (Kellergeschoss) des zweiten Gebäudes der Universität in einem kleinen, halbdunklen und ungeordneten Hörsaal ein Wahlfach

zu lesen. Das Fach hieß „die Juristische Fachsprache“ (auch hier zeigt sich ein grundlegender Diskurs interdisziplinärer Sprach- und Rechtsgebiete – „Recht und Fachsprache“ ist die jüngste Perspektive, die derzeit viele Anhänger und universelle Relevanz gewinnt und die Gesetzestexte aus sprachphilosophischer Sicht vertieft). Zusammen mit den Fakultätsstudenten, die die Ehre hatten, dieses Fach zu wählen, wurden Herr Otars Vorlesungen von vielen Zuhörern besucht, die nicht verpflichtet waren, dort zu sitzen. Sie mussten nicht, aber sie wollten unermesslich! Neben den Studenten konnte man in seinen Vorlesungen viele andere Menschen treffen: die jeweiligen Doktoranden, wissenschaftliche Abschlussuchende, praktizierende Juristen, die sich in den Labyrinthen der kriminellen Dogmatik verirrt hatten, wissenschaftliche Mitarbeiter und einfach Menschen, die an freiem und kritischem Denken interessiert waren. Am wichtigsten war, dass man in diesem Saal keine mit Schusswaffen bewaffnete Leibwächter zu finden waren. Professor Gamkrelidze brauchte niemandes Schutz, er war und ist ein treuer Verteidiger – der Verteidiger von Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit.